

HVBG-INFO 21/2001

vom 10.8.2001

DOK 374.27

Wegeunfall (§ 550 Abs. 1 RVO = § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) -  
haftungsbegründende Kausalität - alkoholbedingte Auffall-  
erscheinungen - Nachweis;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialsozialgerichts  
(LSG) Berlin vom 18.1.2001 - L 3 U 121/99 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 18.1.2001 - L 3 U 121/99 -  
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

#### **Leitsatz**

Eine nur geringfügige Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sowie das Abkommen von der Landstraße in einer Kurve bei Dunkelheit sind, wenn hierfür andere Ursachen nicht ausgeschlossen werden können, in der Regel selbst bei einer nahe an dem Grenzwert von 1,1 Promille liegenden Blutalkoholkonzentration nicht als alkoholbedingte Ausfallerscheinungen anzusehen, die zum Nachweis einer den Unfallversicherungsschutz ausschließenden relativen Fahruntüchtigkeit ausreichen.

#### Anlage

Urteil des LSG Berlin vom 18.1.2001 - L 3 U 121/99 -

#### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung eines Verkehrsunfalls als Arbeitsunfall. Streitig ist, ob der Versicherungsschutz wegen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit entfallen ist.

Der [REDACTED] geborene Kläger, der seinerzeit Generalvertreter einer Versicherungsgesellschaft war, nahm am 3. März 1995 ab 17.30 Uhr an einer geschäftlichen Besprechung bei einem Kunden in Gosen bei Berlin teil. Gegen 22.30 Uhr machte er sich auf den Heimweg nach Berlin-Zehlendorf und befuhr, obwohl er nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war, mit einem Pkw den Gosener Damm in Richtung Berlin-Köpenick. In einem Waldstück vor der Ortschaft Müggelheim kam er gegen 22.35 Uhr in einer Rechtskurve von der Fahrbahn ab und kollidierte mit einem in Fahrtrichtung links neben der Straße befindlichen Baum. Das Fahrzeug wurde schwer beschädigt, der Kläger erlitt erhebliche Verletzungen und wurde in das Krankenhaus Köpenick eingeliefert. Dort wurde um 0.40 Uhr des 4. März 1995 eine Blutprobe entnommen, die eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,05 ‰ aufwies.

In der von ihm selbst erstatteten Unfallanzeige, die am 3. April 1995 bei der Beklagten einging, hatte der Kläger angegeben, er habe bei dem Versuch, einem auf der Fahrbahn stehenden Tier auszuweichen, die Kontrolle über das Fahrzeug verloren. Nachdem der von dem Kläger benannte Geschäftspartner [REDACTED] dessen Angaben, dass er gegen 22.00 Uhr von der geschäftlichen Besprechung in Gosen nach Hause fahren wollte, bestätigt hatte, bewilligte ihm die Beklagte ab 4. März 1995 Verletzengeld. Am 31. August 1995 stellte die Beklagte diese Leistung ein, nachdem sie von dem Ergebnis der am 4. März 1995 entnommenen Blutprobe erfahren hatte. Der hierzu um Stellungnahme ersuchte Kläger gab mit Schreiben vom 23. Oktober 1995 an, die geschäftliche Besprechung bei Herrn [REDACTED] habe sich bis ca. 22.00 Uhr hingezogen. Gegen Ende der Besprechung sei von Herrn [REDACTED] eine

Flasche Weinbrand auf den Tisch gestellt worden, aus der man einige Gläser getrunken habe. In einem Schreiben vom 3. November 1995 bestätigte Herr [REDACTED], dass gegen Ende der Besprechung einige Cognacs getrunken worden seien; die genaue Anzahl könne er nicht mehr angeben.

Die Beklagte zog die Akten über das gegen den Kläger eingeleitete Strafverfahren (Az. des Amtsgerichts Tiergarten: [REDACTED]) bei, denen Folgendes zu entnehmen ist: Nach dem Bericht des Polizeimeisters [REDACTED] vom 4. März 1995 befand sich der Kläger bei dessen Eintreffen am Unfallort außerhalb des Fahrzeuges. Am Unfallort waren [REDACTED] und der Arbeitskollege des Klägers [REDACTED], der ebenfalls an der geschäftlichen Besprechung teilgenommen hatte und wenige Minuten nach dem Kläger losgefahren war, anwesend. Sie konnten jedoch zum Hergang des Unfalls aus eigener Kenntnis keine Angaben machen. Durch Urteil vom 4. März 1996 war der Kläger in erster Instanz wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt worden. In diesem Verfahren hatte der als Zeuge vernommene Arbeitskollege [REDACTED] bekundet, der Kläger habe ihm gegenüber noch am Unfallort geäußert, warum denn „da so ein Viech“ herumstehe.

Durch Bescheid vom 22. August 1996 lehnte die Beklagte Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund des Ereignisses vom 3. März 1995 mit der Begründung ab, der Versicherungsschutz sei entfallen, weil der Umstand, dass zwei Stunden nach dem Unfall eine BAK von 1,05 ‰ festgestellt worden sei, die Annahme rechtfertige, dass im Unfallzeitpunkt der Grenzwert von 1,1 ‰ überschritten gewesen sei, so dass absolute Fahruntüchtigkeit bestanden habe. Diese sei die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls gewesen. Außerdem müssten Leistungen aus der Unfallversicherung ganz oder teilweise versagt werden, weil das Fahren ohne Fahrerlaubnis eine Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches darstelle.

Zur Begründung seines hiergegen eingelegten Widerspruchs machte der Kläger geltend, er sei nicht absolut, sondern nur relativ fahruntüchtig gewesen. In einem solchen Fall müsse ihm die Kausalität zwischen dem Alkoholgenuss und dem Unfall nachgewiesen werden. Diese sei aber nicht gegeben, weil er wegen des auf der Fahrbahn stehenden Tieres von dieser abkommen sei.

Durch Urteil vom 10. September 1996 verwarf das Landgericht Berlin (LG) die von dem Kläger gegen das amtsgerichtliche Urteil vom 4. März 1996 eingelegte Berufung. Das LG ging davon aus, dass der Kläger alkoholbedingt infolge überhöhter Geschwindigkeit die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren habe, weil er mindestens 90 km/h gefahren sei, obgleich 50 km/h vorgeschrieben gewesen seien. Hierbei war das LG einem (ausweislich der Akten mündlich erstatteten) Gutachten eines Sachverständigen für Straßenverkehrsunfälle [REDACTED] gefolgt, der aufgrund der Beschädigungen des Baumes und des Fahrzeuges eine Aufprallgeschwindigkeit von 50 km/h angenommen und von dieser „unter Berücksichtigung der Verzögerung des Fahrzeugs auf dem Seitenstreifen neben der Straße und während der Schräglaufbewegung auf der Gegenfahrbahn“ (vgl. S. 8 des LG-Urteils) auf eine zuvor gefahrene Geschwindigkeit von mindestens 90 km/h geschlossen hatte. Weiter heißt es in dem Urteil, es sei durchaus möglich, dass der Kläger, wie seine Äußerungen gegenüber dem Zeugen [REDACTED] nahe legten, vor sich auf der Straße ein Tier, z.B. ein Wildschwein, gesehen habe und dadurch zu einer Ausweichbewegung veranlasst worden sei. Das entlaste ihn aber nicht, weil bei den örtlichen Gegebenheiten ein sorgfältiger Autofahrer auch ohne besonderes Hinweisschild mit einem Wildwechsel hätte rechnen müssen. Die Revision des Klägers gegen dieses Urteil führte zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer des LG durch Beschluss des Kammergerichts (KG) vom 17. Februar 1997. Durch in Rechtskraft erwachsenes Urteil vom 5. Dezember 1997 wurde der Kläger wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe verurteilt. Das LG führte u.a. aus, es sei nicht auszuschließen, dass der Unfall durch einen plötzlichen Wildwechsel zumindest mitverursacht worden sei.

Daraufhin wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers durch Widerspruchsbescheid vom 18. März 1998 mit der Begründung zurück, rechtlich wesentliche Ursache für den Unfall sei die alkoholbedingte überhöhte Geschwindigkeit von mindestens 90 km/h gewesen.

Im Klageverfahren hat der Kläger unter Vorlage eines „Gerichtsärztlichen Gutachtens“ des [REDACTED] (Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Benjamin Franklin) vom 7. September 1998, auf dessen Einzelheiten verwiesen wird, geltend gemacht, unter Berücksichtigung der „Anflutphase“ habe seine BAK im Zeitpunkt des Unfalls um 22.35 Uhr unter 0,5 ‰ betragen, weil er (nur) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 22.30 Uhr Alkohol zu sich ge-

nommen habe. Unter Vorlage einer „Sachverständigen-Stellungnahme“ des [REDACTED] vom 16. November 1998, auf deren Inhalt ebenfalls Bezug genommen wird, behauptete der Kläger, er sei nicht mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren, sondern nur mit ca. 50 km/h, als er von der Fahrbahn abgekommen sei. Alleinige - zumindest jedoch überwiegende - Unfallursache sei das Wildtier gewesen, das ihn zu dem Ausweichmanöver gezwungen habe.

Die Beklagte hat demgegenüber darauf hingewiesen, dass das LG rechtskräftig festgestellt habe, dass der Kläger „in einem Zustand relativer Fahruntauglichkeit aufgrund eines Blutalkoholgehaltes von 1 ‰ mit einer Geschwindigkeit von mindestens 90 km/h“ gefahren sei, sowie dass der strafprozessuale Grundsatz „in dubio pro reo“ im Sozialversicherungsrecht nicht gelte.

Durch Urteil vom 5. Oktober 1999 hat das Sozialgericht die Klage mit im Wesentlichen folgender Begründung abgewiesen: Das Ereignis vom 3. März 1995 könne nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden, weil der Kläger während des Unfalls nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Er habe zum Unfallzeitpunkt eine BAK von 1,05 ‰ aufgewiesen, da der Wert der Blutprobe für die Feststellung der Fahruntüchtigkeit maßgeblich sei. Eine Rückrechnung entsprechend dem Privatgutachten sei rechtlich unzulässig. Ob der Kläger mit 90 km/h gefahren sei, sei letztendlich nicht mehr feststellbar. Jedoch gehe dies zu Lasten des Klägers, da bei unklarem Beweisergebnis über die Ursache des Unfalls, der einen unter Alkoholeinfluss stehenden Verkehrsteilnehmer betroffen habe, die Lebenserfahrung dafür spreche, dass die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit den Unfall verursacht habe, wenn andere Ursachen nicht erwiesen seien.

Gegen das am 24. November 1999 zugestellte Urteil wendet sich der Kläger mit der am 16. Dezember 1999 eingelegten Berufung, mit der er rügt, dass das Sozialgericht eine unzutreffende Beweiswürdigung vorgenommen habe und von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sei. Er sei mit etwa 50 bis 60 km/h in die Kurve eingebogen, als das Wildschwein vor ihm aufgetaucht sei. Bei dem Versuch auszuweichen sei er auf den Grünstreifen geraten und habe die Gewalt über sein Fahrzeug verloren. Er hat eine „eidesstattliche Erklärung“ des [REDACTED] vom 8. November 2000 eingereicht, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5. Oktober 1999 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22. August 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. März 1998 zu verurteilen, das Unfallereignis vom 3. März 1995 als Arbeitsunfall anzuerkennen,

und stellt hilfsweise die aus dem Sitzungsprotokoll vom 18. Januar 2001 ersichtlichen Beweisangebote.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie beruft sich auf die Rechtsprechung, wonach, wenn bei Verkehrsunfällen Verkehrsuntüchtigkeit anzunehmen sei und andere Ursachen nicht von vornherein ersichtlich seien, nach der Erfahrung des täglichen Lebens der erste Anschein dafür spreche, dass die Verkehrsuntüchtigkeit tatsächlich (wenigstens mitwirkende) Ursache des Unfalls gewesen und zugleich als rechtlich allein wesentliche Ursache zu werten sei. Dies gelte sowohl bei festgestellter absoluter wie relativer Fahruntüchtigkeit. Dieser Anscheinsbeweis komme nur allgemein grundsätzlich nicht zustande oder werde erschüttert, wenn Tatsachen nachgewiesen seien, die einen anderen als den typischen Geschehensablauf ernsthaft möglich machten. Die festgestellte BAK von 1,05 ‰ liege so dicht an der absoluten Verkehrsuntüchtigkeit, dass nur ein sehr geringes Beweisanzeichen für die Verkehrsuntüchtigkeit erforderlich sei. Eine Überschreitung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit um mindestens 20 %, wie vom Kläger eingeräumt werde, erfülle diese Anforderungen bereits. Im strafgerichtlichen Verfahren sei eine Geschwindigkeit von über 90 km/h rechtskräftig festgestellt worden. Eine erhebliche Ausfallerscheinung sei auch in dem Umstand zu sehen, dass der Kläger eine Trunkenheitsfahrt ohne Fahrerlaubnis unternommen habe.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die den Kläger betreffenden Verwaltungsvorgänge der Beklagten - [REDACTED] - sowie

die Straftakten der Staatsanwaltschaft I bei dem LG Berlin - [REDACTED] - lagen dem Senat vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### Entscheidungsgründe

Die frist- und formgemäß eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Die Beklagte war unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts vom 5. Oktober 1999 entsprechend dem in der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 2001 gestellten Antrag zur Anerkennung des Unfallereignisses vom 3. März 1995 als Arbeitsunfall zu verpflichten.

Der Anspruch des Klägers richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), da der geltend gemachte Arbeitsunfall vor dem Inkrafttreten des Siebenten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 1. Januar 1997 eingetreten ist (Artikel 36 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz, § 212 SGB VII).

Nach § 550 Abs. 1 RVO gilt als Arbeitsunfall auch ein Unfall auf einem mit einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Der Kläger befand sich, als er am 3. März 1995 mit dem Pkw auf dem Gosener Damm kurz vor der Ortschaft Müggelheim verunglückte, auf dem Weg von einer geschäftlichen Besprechung in seiner Eigenschaft als Vertreter einer Versicherungsgesellschaft nach seiner in Berlin gelegenen Wohnung. Dieser unstreitige Sachverhalt ist sowohl von dem Geschäftspartner des Klägers [REDACTED] als auch von dem Arbeitskollegen [REDACTED] bestätigt worden. Anhaltspunkte dafür, dass sich der Kläger von seiner betrieblichen Tätigkeit gelöst hatte oder dass sich der Unfall auf einem unversicherten Umweg ereignete, liegen nicht vor. Der Kläger stand, weil der Fahrtweg mit der versicherten Tätigkeit im inneren Zusammenhang stand, grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zu Unrecht hat ihm die Beklagte Entschädigungsleistungen mit der Begründung verweigert, rechtlich wesentliche Ursache des Unfalls sei die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit. Der Ver-

sicherungsschutz des Klägers ist nicht allein schon deshalb entfallen, weil er den Heimweg von der geschäftlichen Besprechung aus Gosen unter Alkoholeinfluss angetreten hatte. Der Senat folgt der seit der Entscheidung vom 30. Juni 1960 ( [REDACTED] ) ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), dass die auf Alkoholgenuss zurückzuführende Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrers den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nur dann ausschließt, wenn sie die unternehmensbedingten Umstände derart in den Hintergrund drängt, dass sie als rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls anzusehen ist (vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 23. September 1997 - [REDACTED] -). Dieser Rechtsprechung ist das Schrifttum wohl einhellig gefolgt (siehe u.a. Brackmann/Krasney/Burchardt/Wiester, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. 3, Gesetzliche Unfallversicherung, 12. Auflage, § 8 Rz 345; Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 2, Unfallversicherungsrecht, § 32 Rz 36 ff; Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung, SGB VII § 8 Rz 93 ff). Alkoholeinfluss schließt daher die haftungsbegründende Kausalität (nur) aus, wenn er Fahruntüchtigkeit begründet, diese für den Unfall ursächlich ist und die allein wesentliche Bedingung des Unfalls darstellt (vgl. Kater/Leube a.a.O. Rz 95). Vor der Prüfung des Kausalzusammenhangs ist daher zunächst die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit festzustellen. Sie muss vom Unfallversicherungsträger nachgewiesen werden (ständige Rechtsprechung des BSG, u.a. Urteil vom 2. Februar 1978 - [REDACTED] - veröffentlicht in BSGE 45, 285 und SozR 2200 § 548 Nr. 38; siehe auch BSGE 43, 110, 111 und aus der Literatur Kater/Leube a.a.O. Rz 96; Schulin a.a.O. Rz 37). Das bedeutet, dass zunächst Tatsachen festgestellt werden müssen, die dem Gericht die volle Überzeugung verschaffen, dass der verunglückte Versicherte fahruntüchtig war. Erst wenn alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit festgestellt ist, ist weiter zu prüfen, ob diese für den Unfall allein wesentliche Ursache war (BSG, Urteil vom 2. Dezember 1978, S. 7 des Urteilsumdrucks mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung des BSG).

Die angefochtenen Entscheidungen lassen sich bereits deshalb nicht aufrechterhalten, weil alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Klägers im Zeitpunkt des Unfalls nicht nachgewiesen und nicht (mehr) feststellbar ist.

In der Rechtsprechung und der Literatur wird zwischen absoluter und relativer Fahruntüchtigkeit differenziert. Diese Unterscheidung erfolgt nicht nach der Qualität oder dem Ausmaß der alkoholbedingten Leistungsminderung, sondern allein nach der Art und Weise des Nachweises der Fahruntüchtigkeit (vgl. hierzu Kater/Leube a.a.O. Rz 97; Schulin a.a.O. Rz 40).

Absolute Fahruntüchtigkeit bedeutet, dass Fahruntüchtigkeit ohne besondere Beweisanzeichen schon aufgrund einer bestimmten BAK, die bei Kraftfahrern 1,1 ‰ oder mehr beträgt (vgl. BSG, Urteil vom 25. November 1992 - [REDACTED] - HV-Info 1993, 305; BSG, Urteil vom 23. September 1997 - [REDACTED] -), angenommen wird. D.h., der Nachweis der Fahruntüchtigkeit wird allein durch die Feststellung einer BAK von mindestens 1,1 ‰ im Zeitpunkt des Unfalls geführt. Von einer absoluten Fahruntüchtigkeit kann entgegen der von der Beklagten in dem Bescheid vom 22. August 1996 noch vertretenen Rechtsauffassung, die dann im weiteren Verfahren nicht mehr aufrecht erhalten wurde, nicht ausgegangen werden. Es kann insbesondere nicht angenommen werden, dass es im Zeitpunkt der BAK-Messung um 0.40 Uhr des 4. März 1995 bereits zu einem biologischen Abbau des Alkohols im Körper des Klägers gekommen war, so dass der tatsächliche BAK-Wert zum Unfallzeitpunkt, also ca. zwei Stunden früher, höher als 1,05 ‰ war und daher über dem Grenzwert lag. Dies würde ein bestimmtes Trinkverhalten des Klägers voraussetzen, dass die sichere Feststellung ermöglichte, dass es im Zeitpunkt der Bestimmung der BAK bereits zu einem biologischen Abbau des Alkohols gekommen war. Nach den von dem Gastgeber und Geschäftspartner [REDACTED] und dem Kollegen [REDACTED] bestätigten Angaben des Klägers, die nicht widerlegbar sind, erfolgte die Einnahme von Alkohol fast ausschließlich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 22.30 Uhr. In diesem Fall wäre die Resorption noch nicht abgeschlossen gewesen und im Zeitpunkt der Blutentnahme ein Alkoholabbau noch nicht eingetreten. Selbst wenn man, wie die Beklagte, von einer BAK von 1,05 ‰ im Unfallzeitpunkt ausginge, wäre der Grenzwert zur absoluten Fahruntüchtigkeit nicht erreicht, so dass man eine solche nicht zugrunde legen könnte.

Auch eine relative Fahruntüchtigkeit des Klägers im Unfallzeitpunkt ist nicht nachgewiesen. Sie liegt vor, wenn die BAK den Grenzwert nicht erreicht oder eine BAK nicht festgestellt werden kann, jedoch sonstige Beweisanzeichen, sogenannte alkoholtypische Ausfallerscheinungen, auf Fahruntüchtigkeit schließen lassen (BSGE 45, 285, 288, 289; Schulin a.a.O. Rz 41; Kater/Leube a.a.O. Rz 100; Schmitt, SGB VII, § 8 Rz 92; Ricke in Kasseler Kommentar, Bd. 2 SGB VII, § 8 Rz 117). Die Annahme von Fahruntüchtigkeit setzt, wenn der Grenzwert unterschritten oder eine Feststellung der BAK nicht erfolgt ist, die konkrete Feststellung alkoholtypischer Ausfallerscheinungen voraus, d.h. es müssen Verhaltensweisen des verunglückten Versicherten (vom Unfallversicherungsträger) nachgewiesen werden, die den sicheren Rückschluss auf seine Fahruntüchtigkeit zulassen. Sind derartige Ausfallerscheinun-



gen vom Unfallversicherungsträger nicht nachzuweisen, ist der Versicherungsschutz nicht entfallen. Das BSG hat unter Hinweis darauf, dass ebenso wie die positiven anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale auch das sogenannte „negative Tatbestandsmerkmal“ der alkoholbedingten Fahruntauglichkeit des vollen Beweises bedürfe, betont, dass auch die Tatsachen, die als alkoholtypische Ausfallerscheinungen in Betracht kommen, zur vollen Überzeugung des Gerichts feststehen müssen, und dass Annahmen und Vermutungen ebenso wie die bloße Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen (BSG, Urteil vom 2. Dezember 1978 a.a.O., S. 8, 9 des Urteilsumdrucks; siehe auch BSGE 35, 216, 218). Dies hat das Sozialgericht verkannt, wenn es unter Berufung auf das Urteil des BSG vom 30. Juni 1960 (BSGE 12, 242) die Auffassung vertreten hat, der Kläger trage bei Unfällen unter Alkoholeinfluss die Beweislast. Das Sozialgericht führt zwar zutreffend aus, es spreche die Lebenserfahrung dafür, dass die auf Alkoholbeeinflussung beruhende Fahruntüchtigkeit den Unfall verursacht habe, wenn sich kein klares Beweisergebnis über die Ursache des Unfalls, den ein unter Alkoholeinfluss stehender Versicherter erlitten hat, erzielen lasse und sonstige Unfallursachen nicht erwiesen seien. Hierbei unterstellt es aber bereits das Vorliegen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit bei dem Kläger. In dem vorliegenden Fall ist jedoch gerade die Frage entscheidend und vorab zu prüfen, ob bei dem Kläger alkoholbedingt (relative) Fahruntüchtigkeit im Unfallzeitpunkt vorlag.

Unter Berücksichtigung der genannten Beweislastregelungen kommt der Senat nach einer umfassenden Würdigung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der im gesamten Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse, soweit sie den beigezogenen Strafakten zu entnehmen sind, zu dem Ergebnis, dass die festgestellten Tatsachen nicht den zu fordernden (vollen) Beweis der alkoholbedingten Verkehrsuntüchtigkeit des Klägers erbringen. Hierbei verkennt der Senat nicht den Grundsatz, dass die an die konkreten Ausfallerscheinungen zu stellenden Anforderungen um so geringer sind, je höher die festgestellte BAK ist (BSGE 43, 110, 113). Jedoch müssen auch bei einer fast den Grenzwert erreichenden BAK Verhaltensweisen nachgewiesen sein, die auf Fahruntüchtigkeit schließen lassen (vgl. Krasney in Brackmann a.a.O. Rz 352). Als „alkoholtypisch“ sind grundsätzlich (nur) solche Verhaltensweisen zu bewerten, die sich nur durch den Alkoholgenuss erklären lassen, die bei unter Alkoholeinfluss fahrenden Personen wesentlich öfter vorkommen als gewöhnlich. Allein ein Fehlverhalten, ein Fahrfehler oder Verstöße gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung lassen den zwingenden Schluss auf alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit nicht zu. Das Verhalten muss auf die enthemmende Wir-

kung des Alkohols oder auf die mit seinem Genuss einhergehende Beeinträchtigung des Reaktionsvermögens zurückgeführt werden können. Maßstab ist das gewöhnliche Verhalten der (nicht alkoholisierten) Verkehrsteilnehmer. Nicht alkoholtypisch sind solche Verhaltensweisen, die, wenn auch objektiv fehlerhaft bzw. gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung verstoßend, bei einer Vielzahl von Verkehrsteilnehmern in vergleichbaren Situationen ebenfalls vorkommen. Das BSG hat u.a. das Fahren auf der Gegenfahrbahn einer Autobahn über 9 km, das Fahren in Schlangenlinien sowie plötzliches Bremsen als Beweisanzeichen für alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit gewertet (vgl. BSG, Urteil vom 2. Februar 1978 a.a.O., S. 10 des Umdrucks mit den dortigen Hinweisen auf die Rechtsprechung). Als weitere alkoholtypische, weil nur durch die enthemmende Wirkung des Alkohols zu erklärende, Verhaltensweisen sind das Missachten von Vorfahrtszeichen oder sogar von rotem Ampellicht oder das Überqueren einer größeren Kreuzung ohne Reduzierung der Geschwindigkeit zu erwägen.

Das geringfügige Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist zwar ein Fehlverhalten, nicht jedoch eine Verhaltensweise, die zwingend auf alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit schließen lässt. Vergleicht man dieses Verhalten mit dem gewöhnlichen Verhalten von Verkehrsteilnehmern, kann der Schluss, dass es für einen unter Alkoholeinfluss stehenden Kraftfahrer typisch oder sogar nur durch den Alkoholgenuss erklärbar ist, nicht mit hinreichender Sicherheit, noch nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit gezogen werden. Diese Würdigung gilt, worauf ausdrücklich hinzuweisen ist, nur für eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, wie sie im vorliegenden Fall gegeben ist.

Der Senat geht, wie vom Kläger eingeräumt wurde, der sich insoweit auf das von ihm eingereichte Gutachten des Verkehrssachverständigen ████████ berufen hat, davon aus, dass der Kläger mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h in die Rechtskurve gefahren ist, als er von der Fahrbahn abkam. Eine höhere Geschwindigkeit kann nicht als bewiesen oder, was allerdings nicht ausreichen würde, als wahrscheinlich angesehen werden. Der Senat vermag der Auffassung der Beklagten, das LG habe „rechtskräftig festgestellt“, dass der Kläger in einem Zustand relativer Fahruntüchtigkeit aufgrund eines Blutalkoholgehalts von 1 ‰ mit einer Geschwindigkeit von mindestens 90 km/h gefahren sei, nicht zu folgen. Sie verkennt, dass nur der Urteilsausspruch als solcher, die Verurteilung wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Strafgesetzbuch, in Rechtskraft erwächst, nicht jedoch die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, sowie dass diese für die Sozialgerichte keine Bindungswirkung

entfalten. Im Übrigen ist zumindest die Annahme des LG, die Fahrgeschwindigkeit habe mindestens 90 km/h betragen, nicht nachvollziehbar. Soweit sie auf ein im Strafverfahren erstattetes (mündliches) Gutachten des Sachverständigen Leser gestützt wurde, das in dem (vom KG aufgehobenen) Urteil des LG vom 10. September 1996 ansatzweise wiedergegeben wurde, ist dieses Gutachten von demselben Sachverständigen in einer von dem Senat im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu beurteilenden Sachverständigen-Stellungnahme vom 16. November 1998 korrigiert worden. Letztere Äußerung des Sachverständigen überzeugt schon deshalb mehr, weil sie dem Gericht in schriftlicher Form vorliegt und auf einer Besichtigung des Unfallortes sowie auf eigenen Messungen des Verfassers beruht. Der Senat legt daher seiner Würdigung eine Fahrgeschwindigkeit von 60 km/h zugrunde, die die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nur um 10 km/h überschreitet. Eine solche geringfügige Überschreitung reicht selbst bei einer nahe an dem Grenzwert zur absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,1 ‰ liegenden BAK nicht zum Nachweis alkoholbedingter (relativer) Fahruntüchtigkeit aus. Ohne Bedeutung für die Feststellung alkoholtypischer Verhaltensweisen ist, dass dem Kläger zum Unfallzeitpunkt die Fahrerlaubnis entzogen war und dass er mit einem ihm nicht gehörenden Pkw fuhr. Dass er aus diesen Gründen wesentlich langsamer hätte fahren müssen, wie die Beklagte meint, hält der Senat nicht für zwingend; abgesehen davon ist nicht ersichtlich, dass hieraus auf alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit geschlossen werden kann.

Die hier vertretene Auffassung des Senats steht nicht im Widerspruch zu der Entscheidung des BSG vom 13. März 1975 ( [REDACTED] ). In dem dort entschiedenen Fall hatte der Kläger, bei dem eine BAK von 0,6 ‰ festgestellt worden war, in „unverantwortlicher Weise seine Fahrt mit überhöhter Geschwindigkeit fortgesetzt“, obwohl er nach eigenen Angaben von einem entgegenkommenden Fahrzeug geblendet worden war; er war auf einen ordnungsgemäß geparkten Lastzug aufgefahren, wodurch dieser trotz angezogener Bremsen 3 m nach vorne geschoben wurde. Das BSG, das sich nicht imstande sah, die Frage der relativen Fahruntüchtigkeit selbst zu entscheiden, hat dem Instanzgericht aufgegeben, bei seiner Entscheidung zu prüfen, ob dieser Sachverhalt die Feststellung relativer Fahruntüchtigkeit rechtfertigt. Obwohl der Kläger bei Dunkelheit in eine Kurve gefahren ist, liegt eine dem Sachverhalt des vom BSG entschiedenen Falles vergleichbare Situation, die auch bei nur geringfügig überhöhter Geschwindigkeit den Rückschluss auf alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit zulassen könnte, hier nicht vor.

Das Abkommen von der Fahrbahn in der Rechtskurve kann ebenfalls nicht als alkoholtypische Verhaltensweise angesehen werden, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass hierfür eine andere Ursache ausschlaggebend war. In dem bereits mehrfach zitierten Urteil vom 2. Februar 1978 (BSGE 45, 285) hat das BSG, allerdings in einem Fall, in dem eine BAK nicht festgestellt werden konnte das Abkommen von gerader Fahrbahn zwar als Indiz für eine alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit angesehen, jedoch weder für sich allein genommen noch im Zusammenhang mit weiteren, eine Alkoholbeeinflussung nicht oder nur wenig kennzeichnenden Verhaltensweisen für den Nachweis der Verkehrsuntüchtigkeit ausreichen lassen, weil dieser Fehler z.B. auch durch Einschlafen, Unaufmerksamkeit oder Ablenkung durch (was hier allerdings ausscheidet) Mitfahrer verursacht worden sein könne.

Ob dieser Auffassung uneingeschränkt zu folgen ist, insbesondere wenn, wie hier, von einer den Grenzbereich zur absoluten Fahruntüchtigkeit fast erreichenden BAK auszugehen ist, kann offen bleiben. Entscheidend ist, dass im vorliegenden Fall nicht nur nicht ausgeschlossen werden kann, sondern sogar die gute Möglichkeit besteht, dass der Kläger nicht grundlos die Kontrolle über sein Fahrzeug verlor, sondern einem auf der Straße stehenden Wildtier ausweichen musste und deshalb von der Fahrbahn abkam und gegen einen Straßenbaum prallte. Läge ein solcher Sachverhalt vor, könnte das Abkommen von der Fahrbahn nicht als für die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit sprechendes Beweisanzeichen gewertet werden. Dann könnte dem Kläger nämlich nicht vorgeworfen werden, das Abkommen von der Fahrbahn habe auf der durch den Alkoholenuss beeinträchtigten Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit beruht. Da die Beklagte, wie bereits dargelegt wurde, zum Nachweis relativer Fahruntüchtigkeit auch die Tatsachen beweisen muss, die eine Bewertung als alkoholtypische Verhaltensweise zulassen, gehen Zweifel darüber, ob der Kläger grundlos, d.h. ohne durch äußere Umstände dazu veranlasst worden zu sein, oder durch ein besonderes Ereignis zum Ausweichen gezwungen worden ist, zu ihren Lasten.

Der Senat hält es nicht für bewiesen, dass der Kläger, wie er behauptet, einem Wildtier ausgewichen ist. Es kann nämlich weder ausgeschlossen werden, dass er, der als Versicherungsfachmann über bestimmte Rechtskenntnisse in diesem Bereich verfügen dürfte, von Anfang an, auch gegenüber seinem Arbeitskollegen [REDACTED] die Unwahrheit gesagt, d.h. „das Viech“ erfunden hat, oder dass er sich wegen seines Zustandes lediglich eingebildet hat, ein Wildtier auf der Straße gesehen zu haben. Andererseits kann dem Umstand, dass er eine solche Äuße-

rung unmittelbar nach dem Unfall gegenüber [REDACTED], dem er nichts vorzumachen brauchte, getätigt hatte, ein gewisser Beweiswert nicht abgesprochen werden. Auch dass an der Unfallstelle häufig Wildwechsel stattfand, wie später im Strafverfahren ermittelt wurde, spricht für die Einlassung des Klägers. Da der Zeuge [REDACTED] bei seiner für die Beweiswürdigung maßgeblichen Vernehmung vor dem Amtsgericht Tiergarten ausgesagt hat, der Kläger habe ihm erzählt, „dass irgendetwas auf der Straße gewesen“ sei (vgl. S. 3 des Urteils vom 4. März 1996 und das Protokoll des Amtsgerichts), gewinnt die in der „eidesstattlichen Erklärung“ vom 8. November 2000 nochmals bestätigte Aussage des Zeugen [REDACTED] an Glaubwürdigkeit. Es kann als bewiesen angesehen werden, dass der Kläger noch am Unfallort gegenüber seinem Kollegen zum Ausdruck gebracht hatte, dass (aus seiner Sicht) ein „Vieh“ auf der Straße stand. Damit ist zwar, wie schon ausgeführt, nicht bewiesen, dass er tatsächlich durch ein auf der Straße stehendes Wildtier zum Verlassen der Fahrbahn gezwungen wurde. Die gute Möglichkeit eines solchen Geschehensablaufs besteht jedoch. Sie schließt den von der Beklagten zu führenden Nachweis eines grundlosen Abkommens von der Fahrbahn aus.

Da sich der Kläger auf dem Heimweg von einer geschäftlichen Besprechung befand und die haftungsbegründende Kausalität nicht wegen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit unterbrochen ist, hatte er einen als Arbeitsunfall anzuerkennenden Wegeunfall erlitten. Ob und welche Leistungen dem Kläger zu gewähren sind, war nach dem in der mündlichen Verhandlung von ihm gestellten Antrag, der sich zulässigerweise auf die Verurteilung der Beklagten, den Arbeitsunfall anzuerkennen, beschränkt, also den Eintritt eines bestimmten Versicherungsfalles festzustellen, nicht mehr zu prüfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.